

Gemeinsame Richtlinien
des Jugendamtes des Kreises Steinfurt
sowie der Jugendämter der Städte
Emsdetten, Greven, Ibbenbüren und Rheine
für die Wirtschaftliche Jugendhilfe
einschließlich der Kostenheranziehung

1. Leistungen bei der Hilfe zur Erziehung in geeigneten Formen der Familienpflege gemäß § 32 SGB VIII

Die Pflegeeltern erhalten in der Regel ein monatliches Pflegegeld in Höhe von 80 v. H. des durch Ministerialerlass festgesetzten Pauschalbetrages für die Vollzeitpflege in der maßgeblichen Altersstufe.

2. Leistungen bei der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII und § 35 a II Nr. 3 SGB VIII

2.1 Erstausstattungsbeihilfe

(1) Auf formlosen Antrag der Pflegeeltern wird innerhalb eines Jahres nach Aufnahme eines Pflegekindes in die Pflegefamilie eine Erstausstattungsbeihilfe zur Anschaffung von Bekleidung, Bettwäsche, Mobiliar und anderen Gegenständen des persönlichen Bedarfs gewährt.

(2) Die Beihilfe beträgt maximal das 3fache der durch Ministerialerlass festgesetzten materiellen Aufwendungen für die Vollzeitpflege in der 3. Altersstufe. Sie wird im Rahmen dieser Höchstbetragsförderung auf den von der zuständigen Sozialfachkraft des Jugendamtes als notwendig anerkannten Bedarf und Betrag begrenzt.

(3) Die zweckentsprechende Verwendung der Erstausstattungsbeihilfe ist in geeigneter Weise zu belegen.

2.2 Weihnachtsbeihilfe

Weihnachtsbeihilfe wird in Höhe von 50,00 € gewährt, sofern dem Pflegekind eine derartige Zuwendung nicht bereits durch Dritte (z. B. durch den Arbeitgeber) gewährt wird.

2.3 Ferienbeihilfe

Pro Kalenderjahr wird pro Pflegekind eine Ferienbeihilfe in Höhe von pauschal 200,00 € gewährt. Die Auszahlung erfolgt zusammen mit dem Pflegegeld für den Monat Juli.

2.4 Beihilfe aus besonderen Anlässen

2.4.1 Einschulung

Auf formlosen Antrag der Pflegeeltern wird anlässlich der Einschulung des Pflegekindes eine Beihilfe in Höhe von 100,00 € gewährt. Ein Belegnachweis ist nicht erforderlich.

2.4.2 Taufe / Erstkommunion / Konfirmation / Schulentlassung

Auf formlosen Antrag der Pflegeeltern wird anlässlich der Taufe, Erstkommunion, Konfirmation oder Schulentlassung des Pflegekindes eine Beihilfe in Höhe der durch Ministerialerlass festgesetzten Kosten der Erziehung bei der Vollzeitpflege gewährt. Ein Belegnachweis ist nicht erforderlich.

2.4.3 Klassenfahrten

Auf formlosen Antrag der Pflegeeltern werden die Kosten für Klassenfahrten entsprechend der geltenden Regelung im SGB XII übernommen. Die Dauer der Klassenfahrt und die Höhe der Kosten sind in geeigneter Weise zu belegen.

2.5 Sehhilfen (Brillen / Kontaktlinsen)

Auf formlosen Antrag der Pflegeeltern wird bei der notwendigen Beschaffung einer Sehhilfe eine Beihilfe bis zur Höhe von 75 Euro gewährt. Ein Belegnachweis ist erforderlich.

2.6 Startbeihilfe bei Verselbständigung

Auf formlosen Antrag wird bei Bezug einer eigenen Wohnung im Rahmen der Verselbständigung in der Regel eine Beihilfe in Höhe des durch Ministerialerlass festgesetzten Pauschalbetrages für die Vollzeitpflege in der 3. Altersstufe gewährt.

2.7 Übernahme von Elternbeiträgen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

Auf formlosen Antrag der Pflegeeltern wird der von diesen nach dem KiBiz zu entrichtende Elternbeitrag übernommen.

2.8 Altersvorsorge und Unfallversicherung

Gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII umfassen die lfd. Leistungen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

Für die Alterssicherung wird die Hälfte des niedrigsten Beitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung (2016: 42,07 €) berücksichtigt. Berechtig ist jede Pflegeperson, die aufgrund der Ausübung der Pflege keiner bzw. maximal einer Halbtagsbeschäftigung nachgeht. Gefördert werden nachgewiesene Beitragszahlungen für kapitalbildende Lebens- oder Rentenversicherungen (z.B. Riesterrenten). Bei der nachzuweisenden Alterssicherung muss vertraglich sichergestellt sein, dass die Ansprüche nicht vor dem Erreichen des frühesten Zeitpunkts der gesetzlichen Altersgrenze fällig werden. Jede Pflegeperson ist einmal anspruchsberechtigt; jedoch nicht für jedes Pflegekind, wenn sie mehrere Pflegekinder betreut.

Für eine Unfallversicherung wird für jede Pflegeperson der nachgewiesene Versicherungsbeitrag bis max. 10,00 € pro Monat pro Person übernommen. Die Zahlungen sind jährlich nachzuweisen.

Halten sich mehrere Kinder in einer Pflegefamilie auf, werden die Beiträge zur Altersvorsorge und für die Unfallversicherung nur einmal pro Pflegeperson übernommen.

2.9 Übernahme von Kosten der Nachbetreuung bei vorausgegangenem Hilfen gem. § 33 SGB VIII und § 35 a II Nr. 3 SGB VIII

(1) In begründeten Fällen werden die Kosten einer Nachbetreuung durch die Pflegeeltern (§ 33 oder § 35 a stationär) pauschal vergütet, soweit eine Beratung und Unterstützung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht ausreicht.

(2) Der Umfang der Nachbetreuung ist im Hilfeplan festzuschreiben.

(3) Die Pauschale beträgt monatlich 100,00 €.

(4) Die maximale Förderungsdauer beträgt 6 Monate.

2.10 Härtefallregelung

Weitergehende Leistungen sind im Einzelfall möglich, soweit sie notwendig sind.

2.11 Besonderheiten bei der Hilfestellung außerhalb des eigenen Jugendamtsbezirks

Wird die Hilfe außerhalb des eigenen Jugendamtsbezirks gewährt, gelten abweichend von den vorstehenden Regelungen diejenigen des Jugendamtsbezirks am Sitz der Pflegestelle im Sinne des § 33 SGB VIII.

3. Leistungen bei der Hilfe zur Erziehung in Heimen und sonstigen betreuten Wohnformen nach § 34 SGB VIII und nach § 35 a II Nr. 4 SGB VIII

3.1 Erstausstattungsbeihilfe / Bekleidungsbeihilfe

(1) Auf formlosen Antrag der Einrichtung gemäß § 34 SGB VIII kann bei erstmaliger Aufnahme eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen eine Erstausstattungsbeihilfe zur Anschaffung von Bekleidung gewährt werden.

Daneben können in gleicher Weise Bekleidungsbeihilfen aus besonderen Anlässen gewährt werden. Insgesamt sollen die Regelungen der Landeskommission Jugendhilfe NRW gelten.

(2) Die zweckentsprechende Verwendung der Erstausstattungsbeihilfe ist in geeigneter Weise zu belegen.

3.2 Weihnachtsbeihilfe

Weihnachtsbeihilfe wird in Höhe von 50,00 € gewährt, sofern dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen eine derartige Zuwendung nicht bereits durch Dritte (z. B. durch den Arbeitgeber) gewährt wird.

3.3 Klassenfahrten

Die Kosten der Klassenfahrten sind in voller Höhe zu übernehmen.

3.4 Sehhilfen (Brillen / Kontaktlinsen)

Auf formlosen Antrag der Einrichtung wird bei der notwendigen Beschaffung einer Sehhilfe eine Beihilfe bis zur Höhe von 75 Euro gewährt. Ein Belegnachweis ist erforderlich.

3.5 Startbeihilfe bei Verselbständigung

Auf formlosen Antrag wird bei Bezug einer eigenen Wohnung im Rahmen der Verselbständigung in der Regel eine Beihilfe in Höhe des durch Ministerialerlass festgesetzten Pauschalbetrages für die Vollzeitpflege in der 3. Altersstufe gewährt.

3.6 Härtefallregelung

Weitergehende Leistungen sind im Einzelfall möglich, soweit sie notwendig sind.

3.7 Besonderheiten bei der Hilfestellung außerhalb des eigenen Jugendamtsbezirks

Wird die Hilfe außerhalb des eigenen Jugendamtsbezirks gewährt, gelten abweichend von den vorstehenden Regelungen diejenigen des Jugendamtsbezirks am Sitz der Einrichtung im Sinne des § 34 SGB VIII.

4. Leistungen bei der Hilfe zur Erziehung in Form intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII

Ist die Hilfe mit einer Unterbringung außerhalb des Elternhauses in einer Einrichtung oder einer sonstigen Betreuten Wohnform im Sinne des § 34 SGB VIII verbunden, sind die Ziffern 3.1 bis 3.6 entsprechend anzuwenden.

Redaktioneller Hinweis: Diese Regelung wird nur noch für Betreuungen in Pflegefamilien nach § 33 und § 35 a stationär SGB VIII benötigt und wurde daher unter Punkt 2.9 bei den Leistungen für Pflegekinder aufgenommen.
entfällt

6. Leistungen bei der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII

Ist die Hilfe in einer der Hilfeformen der §§ 33 bis 35 a II Nr. 3 oder 4 SGB VIII ausgestaltet, sind die vorstehenden Ziffern, die für diese Hilfeform gelten, entsprechend anzuwenden.

7. Heranziehung zu den Kosten

Die Heranziehung zu den Kosten gemäß §§ 91 ff. SGB VIII erfolgt nach Maßgabe der entsprechenden "Empfehlungen" der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen sowie der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe in der jeweils geltenden Fassung.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

Die Ermittlung der Kostenbeiträge erfolgt nach dem Zuflussprinzip.

7.1 Heranziehung Minderjähriger / junger Volljähriger mit eigenem Einkommen

Die Berechnung des Kostenbeitrages Jugendlicher und junger Volljähriger erfolgt entsprechend **§ 94 Abs. 6 SGB VIII**.

Weihnachts- und Urlaubsgeld werden bei der Ermittlung des Kostenbeitrages nicht als Einkommen berücksichtigt.

Zur Erhaltung der Arbeitsmotivation ist dem jungen Menschen mindestens ein mtl. Betrag von 50,00 € zu belassen.

Jugendliche oder junge Volljährige, die ausschließlich Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld von der Agentur für Arbeit wird **zur Erhaltung der Motivation** eine Zuwendung in Höhe von **50,00 €** gewährt. Zusätzlich werden Fahrtkosten und Arbeitsmittel auf Nachweis in tatsächlicher Höhe berücksichtigt, nicht jedoch in Höhe der in den BAB- bzw. ABG-Leistungen enthaltenen Pauschalen.

Sofern die BAB-/ABG-Leistung niedriger ist als **50,00 €** wird eine Zuwendung in Höhe der tatsächlichen BAB-/ABG-Leistung ausgezahlt.

Anspruch auf Bekleidungsgeld und Taschengeld (nach Altersstaffelung) besteht neben der o. g. Berechnung und wird bei Hilfen in Einrichtungen spitz ausgezahlt. Bei Pflegeverhältnissen nach § 33 SGB VIII sind diese Beträge bereits im Pflegegeld enthalten.

7.2 Leistungen an Minderjährige / junge Volljährige in eigener Wohnung mit Sicherstellung des Lebensunterhaltes über SGB VIII und stundenweise abgerechneter Betreuung

Neben dem Stundensatz für die Betreuung des/der Jugendlichen / jungen Volljährigen werden die Lebenshaltungskosten in Höhe des Bedarfs nach dem SGB II getragen. Die Übernahme höherer Lebenshaltungskosten erscheint nicht sinnvoll, da die betroffenen Jugendlichen nach Beendigung der Jugendhilfe häufig ihren Lebensunterhalt ganz oder zumindest teilweise über Leistungen nach dem SGB II sicherstellen müssen. Daneben bieten viele Träger innerhalb einer Einrichtung die o. g. Betreuungsformen gleichzeitig nach §§ 27 ff. SGB VIII und nach § 67 SGB XII an. In solchen Einrichtungen ist es Jugendlichen / jungen Volljährigen nur schwer zu vermitteln, wenn Jugendhilfeempfängern ein erheblich höheres Einkommen verbleibt.

Auch im Rahmen der Jugendhilfe werden daher in diesen Fällen Lebenshaltungskosten bzw. Kostenbeitrag wie folgt berechnet:

Lebensunterhalt:
Regelleistung nach SGB II
+ ggf. Mehrbedarf nach SGB II
+ angemessene Mietkosten
+ angemessene Heizkosten

Verfügt der/die Jugendliche / junge Volljährige über eigenes Einkommen, wird ein Kostenbeitrag entsprechend der Regelungen nach dem SGB II ermittelt.

Auch hier sollen Einkünfte aus Weihnachts- und Urlaubsgeld unberücksichtigt bleiben.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am **01.07.2016** in Kraft. Zugleich treten alle bis dahin geltenden Richtlinien und Regelungen für den gesamten vorstehenden Regelungsbereich außer Kraft.